

# § 10 Bgld. S8 Nachweis der vorschriftsmäßigen Ausführung

Bgld. SV - Bgld. Schutzraumverordnung

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

Der Baubewilligungsgeber hat anlässlich der Schlußüberprüfung durch Atteste der ausführenden gewerberechtlich befugten Unternehmen nachzuweisen, daß der Schutzraum den Vorschriften dieser Verordnung bzw. im Falle des § 3 Abs. 6 den Erkenntnissen der Wissenschaften und Praxis entspricht.

In Kraft seit 01.07.1985 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)